



Neuzuzug mit schulpflichtigen Kindern

Alle Kinder und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter, die neu in eine Zürcher Gemeinde ziehen, haben das Recht und die Pflicht, die Schule zu besuchen. Dies gilt ab Beginn ihres Aufenthaltes und unabhängig vom Aufenthaltsstatus des Kindes. Zur obligatorischen Schule gehört auch der Kindergarten.

Schulpflicht

Die Schulpflicht dauert elf Jahre, längstens jedoch bis zum Abschluss der Volksschule. Sie kann auch an bewilligten privaten Schulen erfüllt werden.

Kinder, die das vierte Altersjahr vollendet haben¹, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig und besuchen den Kindergarten.

In der öffentlichen Volksschule besteht keine freie Schulwahl: Die Kinder besuchen die Schule dort, wo sie wohnen. Die lokale Schulbehörde (Schulpflege) teilt die Kinder den einzelnen Schulen zu. Die Eltern sind frei, eine Privatschule zu wählen.

Anmeldung der Kinder

Wenn ein Kind neu in eine Zürcher Gemeinde zieht, muss es von den Eltern sofort bei der lokalen Schulbehörde (Schulpflege) angemeldet werden. Diese Pflicht gilt für alle Kinder und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter.

Sobald die Familie im Kanton Zürich wohnt, ist es wichtig, dass die Eltern möglichst bald die Schulpflege kontaktieren, um die Einschulung ihres Kindes zu besprechen und Fragen dazu zu klären.

Die Adressen der lokalen Schulbehörden sind auf den Webseiten der Gemeinden und Schulen zu finden. www.vsa.zh.ch/schulen

¹ Stichtag für die Einschulung

<i>Schuljahr</i>	<i>Stichtag</i>
2013/14	30. April
2014/15	15. Mai
2015/16	31. Mai
2016/17	15. Juni
2017/18	30. Juni
2018/19	15. Juli
ab 2019/20	31. Juli



Einschulung

Die Schulpflege weist das Kind einer Schule zu. Die Schulleitung ist für die Zuteilung zu einer passenden Klasse zuständig. Die Klasse soll möglichst dem Alter des betreffenden Kindes entsprechen. Spricht ein Kind kein oder wenig Deutsch, besucht es – zusätzlich zum Regelunterricht – den Unterricht in Deutsch als Zweitsprache (DaZ). Die Lehrperson der Regelklasse unterstützt das Kind darin, sich zu integrieren und den Unterrichtsstoff der Klasse aufzuarbeiten.

In den Städten gibt es zum Teil „Aufnahmeklassen“. In diesen bleiben die Kinder in der Regel maximal ein Jahr, um die deutsche Sprache zu erlernen und sich auf den Übertritt in eine Regelklasse vorzubereiten.

Für junge Einwanderer im Alter von 15 bis 21 Jahren bieten die Berufswahlschulen ein spezielles „Berufsvorbereitungsjahr Sprache und Integration“ an. In diesem Jahreskurs lernen die Jugendlichen vor allem Deutsch. Zudem erwerben sie Kenntnisse, die sie brauchen um in eine weiterführende Schule einzutreten oder eine Berufsausbildung zu machen.

www.mba.zh.ch -> [Berufsvorbereitungsjahre](#)

Weitere Informationen für Eltern

Eine DVD in 11 Sprachen informiert Eltern ausführlich über „Die Schule im Kanton Zürich“.

www.vsa.zh.ch -> [DVD Volksschule](#)

Weitere Informationen – auf Deutsch und in weiteren Sprachen – können von der Website des Volksschulamtes heruntergeladen werden.

www.vsa.zh.ch -> [international](#)